

amtliche Bekanntmachung

009 K 004/19



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11.03.2021, 11:30 Uhr,
im Bürgersaal der Gemeinde Issum , Vogt-von-Belle-Platz 12a, 47661 Issum

der im Grundbuch von Rheurdt Blatt 0031 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheurdt Flur 4 Flurstück 293
Hof- und Gebäudefläche, Im Heiligen Bruch 66 12 70 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Wochenendhaus bebautes Grundstück. Das 1.270 m² große Grundstück befindet sich in einem ausgewiesenen Wochenendhausgebiet. Eine Nutzung als Erstwohnsitz ist nicht zulässig. Das eingeschossige, nicht unterkellerte Wochenendhaus wurde in Holzbauweise errichtet. Die Nutzfläche beträgt ca. 45 m². Das Bewertungsgrundstück konnte nur straßenseitig besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 07.12.2020